

§ 6 SQM-VO

SQM-VO - Schulqualitätsmanagement

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorgaben in der Region § 5 Abs. 1 Z 2) ist ein für die Region angepasster Prozess samt Dokumentation zu erarbeiten.

In Kraft seit 14.06.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at